

Satzung des
Fördervereins der
Ortsfeuerwehr Engelbostel e.V.
vom 13.4.2013

Förderverein der Ortsfeuerwehr



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13.4.2013 in Langenhagen, Ortsteil Engelbostel, gegründete Verein führt den Namen Förderverein der Ortsfeuerwehr Engelbostel e. V. und hat seinen Sitz in 30855 Langenhagen, Ortsteil Engelbostel.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Aufgaben der Ortsfeuerwehr Engelbostel. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Ortswehr Engelbostel verwendet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des Feuerwehrwesens der Ortschaft Engelbostel.
 - Werbung für den Brandschutzgedanken.
 - Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr.
 - Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr Engelbostel.
 - Förderung der Traditionspflege und der Kameradschaft.
 - Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen bezüglich des Brandschutzes.
5. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Spenden
 - Ausrichtung von Veranstaltungen
6. Insbesondere sollen die Mittel für folgende Zwecke eingesetzt werden:
 - Neuanschaffung, Sicherstellung des Erhalts und der Pflege der der Ortswehr Engelbostel gehörenden Sachen.
 - Übernahme von Kosten bei Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wie Referentenhonorare, Fahrtkosten o.ä., sowie die Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen.
 - Übernahme der Kosten von Auszeichnungen und Ehrengaben an Personen, die besonderes zum Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Engelbostel beigetragen haben oder sich im Feuerwehrwesen ausgezeichnet haben.
 - Finanzielle Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen, Fest- und Jubiläumsveranstaltungen, etc.
 - Bei Ableben eines Mitgliedes des Fördervereins werden die Kosten für einen Kranz bzw. gleichwertigen Barbetrag übernommen.

- Bei Ableben eines aktiven Mitgliedes des Ortswehr Engelbostel im Dienst oder Einsatz wird vom Vorstand entschieden ob ein zusätzliches Sterbegeld gezahlt wird.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktive Feuerwehrmitglieder der Ortsfeuerwehr Engelbostel
 - b) Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Engelbostel
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Juristische Personen und Gesellschaften
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Eintritt erfolgt zum 1. eines Monats nach Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Stimmrecht haben alle in der Ortswehr Engelbostel aktiven Mitglieder die dem Förderverein angehören.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch fristgerechten Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Der Ausschluss kann erfolgen aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung des Fördervereins.
2. Sie beschließt über:
 - Entlastung der Vorstandmitglieder
 - Wahl der Vorstandmitglieder
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Satzungsänderungen
 - Kassenbericht
 - Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferin
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung an die jeweilige dem Verein durch das Mitglied zuletzt angegebene Anschrift. Die Zustellung kann auch per Fax oder per Email erfolgen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Die Frist beginnt mit der Fassung des Beschlusses des Vorstandes oder mit Eingang des Antrages durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
 5. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen, außer Wahl mit mehr als einem Vorschlag werden offen durchgeführt. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 6. Bei Beitrags- oder Satzungsänderungen ist eine Stimmmehrheit von mehr als 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 7. Anträge können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.
 8. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so hat der Vorstand eine weitere Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt hat der Vorstand hinzuweisen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) Die/dem 1. Vorsitzende/n
 - b) Die/dem 2. Vorsitzende/n
 - c) Der/dem Kassenwart/in
 - d) Der/dem Schriftwart/in
 - e) 1 Beisitzer/in
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Die Bewilligung von Ausgaben.
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
 - Die Behandlungen von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Passiv wahlberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/in, der/die 2. Vorsitzende/in, Kassenwart/in und Schriftwart/in sind vertretungsberechtigt.
5. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einberufen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitglieds, für welches die Nachwahl erfolgt.
7. Zur Vorstandssitzung mind. einmal im Jahr lädt der/die 1. Vorsitzende/in die übrigen Vorstandmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche ein. Dieses kann auch per Email oder Telefax erfolgen.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 7 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch die zwei Kassenprüfer/in zu überprüfen ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der/die Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der/die Kassenwart/in hat den Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu informieren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag der bis zum 31.03. des Jahres zu zahlen ist.
2. Den vollen Beitrag zahlen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie Schüler ohne eigenes Einkommen.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Für den Fall der Erhöhung des Mitgliederbeitrages für nicht stimmberechtigte Mitglieder tritt die Erhöhung zu Beginn des nächsten Jahres ein.
5. Die Höhen der Mitgliedsbeiträge werden auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsfeuerwehr Engelbostel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenhagen. Sollte die Ortswehr Engelbostel zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an den Ortsrat Engelbostel der Stadt Langenhagen. Die Begünstigten haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit

1. Diese Vereinssatzung vom 13.4.2013 ist in der Gründungsversammlung am 13.4.2013 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde am 30.04.2013 geändert.

Engelbostel, den 30.4.2013

1. Vorsitzender Lars Seidel

Schriftwartin Tina Eike

2. Vorsitzender Thomas Bredthauer

Beisitzer Robert Heidrich

Kassenwart Dirk Stünkel

Heinrich Bruns

Ute Hiensch

Stefan Janz

Michael Lüdtkke

Gero Röber